

17.03.2020

BEKANNTMACHUNG

Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 14.03.2020 die nachstehenden Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands zu den Ordnungen des Deutschen Handballbundes sowie die Gebühren Ordnung des BHV geändert hat.

I. Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands zur Spielordnung des DHB (SpO BHV)

I.1 § 11 Spielkleidung (zu § 56 SpO DHB)

§ 11 wird eine neue Ziffer 2. hinzugefügt. Der bisherige Text wird Ziffer 1.:

1. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung hat der Gastverein die Spielkleidung zu wechseln es sei denn, der Heimverein spielt nicht in der gemeldeten Spielkleidung sofern eine solche Meldung verbindlich vor der Spielsaison abzugeben war.
- 2. Im Spielbetrieb auf Verbands- und Bezirksebene ist das Tragen langer Beinkleidung für Feldspielerinnen erlaubt. Insofern findet Ziffer 2.4 des Ausrüstungsreglements der IHF keine Anwendung.**

§ 18 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 14.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01.06.2019 außer Kraft.

I.2 § 1 Spielklassen

§ 1 Spielklassen

1. Der BHV leitet:
 - a) Spiele der Badenligen - Männer und Frauen,
 - b) Spiele der Verbandsligen - Männer und Frauen,
 - ~~c) Spiele der Landesligen - Männer und Frauen~~
 - c) Entscheidungs- und Aufstiegsspiele zu a), **und** b) ~~und c)~~,
 - d) Spiele um die Badische Meisterschaft der Jungen und Mädchen,
 - e) Pokalspiele,
 - f) Auswahlspiele des BHV.

Der BHV ist berechtigt, die Durchführung von Teilen seines Spielbetriebs auf die Bezirke zu übertragen.

2. unverändert
3. unverändert.

I.3 § 14 Schiedsrichtersoll (zu § 1 Abs. 2 SRO DHB)

Ziffer I, 6 erhält folgende Fassung:

Die Liste mit den Mannschaften der Vereine und deren Spielklassenzugehörigkeit zur folgenden Spielsaison wird durch den Schiedsrichterausschuss des BHV zum **15.09.** eines Jahres (zu Beginn eines Spieljahres) mit dem festgestellten Schiedsrichterbestand gem. Ziff. 1 verglichen und dem Vizepräsidenten Spieltechnik zur Ahndung vorgelegt. Vereine, die an Spielgemeinschaften teilnehmen, müssen die Anzahl der Schiedsrichter eindeutig zuordnen. Eine mehrfache Zuordnung für mehrere Spielgemeinschaften ist nicht zulässig.

Nach Ziffer I, 6 wird folgende neue Ziffer 7 eingefügt:

Mannschaften, die vor Beginn ihrer Spielsaison zurückgezogen werden, werden bei der Berechnung des SR-Solls nicht berücksichtigt. Liegt der Beginn der Spielsaison einer Mannschaft nach dem Zeitpunkt der Berechnung des SR-Solls, erfolgt im Falle des Zurückziehens einer Mannschaft vor Beginn ihrer Spielsaison eine Neuberechnung.

Ziffer II erhält folgende Fassung:

II. Schiedsrichtermeldung für Mannschaften im Bereich der Bundesligen, der Dritten Ligen, der BWOL und ~~auf Verbandsebene~~ im Spielbetrieb des Badischen Handball-Verbandes

1. Für jede zur Hallenrunde gemeldete aktive Mannschaft der Bundesligen und der Dritten Ligen, für die neutrale Zeitnehmer/Sekretäre angesetzt werden, sind drei Schiedsrichter zu melden, die im Jahr der Feststellung (30.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.
2. Für alle anderen aktiven Mannschaften (BWOL, Badenligen, Verbandsligen, ~~Landesligen~~) sind zwei Schiedsrichter zu melden, die im Jahr der Feststellung (30.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Ziffer II erhält folgende Fassung:

III. Schiedsrichtermeldung für Mannschaften auf Bezirksebene

Entsprechend der Meldung zur Hallenrunde sind für jede Erwachsenenmannschaft in den ~~den~~ höchsten Spielklassen des Bezirks (**Landesliga Männer und Frauen, 1. und 2. Bezirksliga Männer**) zwei, in **den Bezirksligen der Frauen und in den darunterliegenden sonstigen Spielklassen der Männer** einen Schiedsrichter zu melden, die im Jahr der Meldung (~~30.06.~~**15.09.**) das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.

§ 18 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 14.03.2020 außer Kraft.

II. Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands zur Jugendordnung des DHB (JO BHV)

II.1 § 2 Ziele der BHV Jugend

§ 2 Ziffer 2. wird wie folgt ergänzt:

2. Folgende Grundsätze der Jugendarbeit gelten:

- Die Jugend des BHV führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des BHV selbständig.
- Die Jugend des BHV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- Die Jugend des BHV ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Jugend des BHV ist gegen jeglichen Drogenmissbrauch und gegen Doping.
- **Die Jugend des BHV lehnt Alkohol- und Nikotingenuss ab.**

§ 16 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 14.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01.06.2019 außer Kraft.

II.2 § 15 Spielklassen Jugend männlich / weiblich

§ 15 JO BHV Spielklassen Jugend männlich / weiblich wird wie folgt geändert:

1. Für den **Verbandsspielbetrieb** in den Altersklassen Jugend A bis D können **auf Verbandsebene folgende Spielklassen gebildet werden:**

- a) ~~Badenligen~~ **gebildet werden.**
- b) ~~Landesligen~~

§ 16 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 14.03.2020 außer Kraft.

III. Gebührenordnung des Badischen Handball-Verbands (GebO BHV)

§ 5 GebO BHV Ziffern 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

- | | |
|----------------|--------------------------------|
| 3 | Spielbeiträge BHV-Ebene |
| 3.1 | Badenliga Männer |
| 3.2 | Badenliga Frauen |
| 3.3 | Verbandsliga Männer |
| 3.4 | Verbandsliga Frauen |
| 3.5 | Landesligen Männer |

Die Höhe der Spielbeiträge wird durch Beschluss des Präsidiums in den Durchführungsbestimmungen festgesetzt.

- 3.6 Landesligen Frauen
- 3.7 5 Badenligen Jugend männlich
- 3.8 6 Badenligen Jugend weiblich
- 3.9 Landesligen Jugend männlich
- 3.10 Landesligen Jugend weiblich
- 3.11 7 Aufstiegsrunde je Mannschaft
- 3.12 8 Aufstiegsspiel je Mannschaft

4 Spielbeiträge Untergliederungen des BHV

Die Untergliederungen des BHV legen ihre Spielbeiträge selbst fest.

- 4.1 Landesligen Männer
- 4.2 Landesligen Frauen
- 4.3 Landesligen Jugend männlich
- 4.4. Landesligen Jugend weiblich

- 4.5 Die Spielbeiträge für den Spielbetrieb ab 1. Bezirksliga Männer/Frauen legen die Bezirke selbst fest

Die Höhe der Spielbeiträge wird durch Beschluss des Präsidiums in den Durchführungsbestimmungen festgesetzt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 14.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01.06.2019.

gez.
Peter Knapp
Präsident